

V e r o r d n u n g

zum Schutze des Naturdenkmals
"Eichen am Wallgraben"
im Landkreis Mayen-Koblenz
vom

09. Sept. 1986

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPFLG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

(1) Die nachstehend genannten Bäume werden als Naturdenkmal ausgewiesen:

Zwei Stieleichen (*Quercus robur* L),
genannt: "Eichen am Wallgraben"

(2) Der Standort des Naturdenkmals ist in der beigefügten Karte (Maßstab 1:1000) eingezeichnet.

§ 2

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung der wertvollen Landschaftselemente:

- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

(2) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beschädigen, zu zerstören oder es - außer bei Gefahr im Verzuge - ohne vorherige Genehmigung der Kreisverwaltung - Untere Landespflegebehörde - zu verändern, zu entfernen oder nachhaltig zu stören.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine nähere Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Plakaten oder dergleichen).

Als Veränderung des Naturdenkmals gilt auch:

- das Ausästen oder Abbrechen von Zweigen;
- das Verletzen des Wurzelwerkes;
- jede sonstige Störung des Wachstums;
- das Anritzen der Rinde;
- jede Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten innerhalb der Kronentraufen,
soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Kreisverwaltung zu melden sowie die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder von ihr genehmigten Maßnahmen zur Erhaltung oder Pflege des geschützten Landschaftsbestandteils zu dulden.

§ 3

(1) Handlungen im Sinne des § 2 Abs. 2, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen könnten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

(2) Genehmigungsbehörde ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Landespflegebehörde. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde einzureichen.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung des Schutzzweckes ausgeschlossen ist.

(4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 4

Wird entgegen den Vorschriften des § 2 eine Handlung vorgenommen oder eine Maßnahme durchgeführt oder ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung eine Handlung vorgenommen oder eine Maßnahme im Sinne des § 3 durchgeführt, so kann die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Landespflegebehörde diese untersagen sowie die Vornahme entsprechender landespflegerischer Maßnahmen anordnen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer

1. ein Naturdenkmal beschädigt, zerstört oder es - außer bei Gefahr im Verzug - ohne vorherige Genehmigung der Kreisverwaltung verändert oder es entfernt;
2. ohne schriftliche Genehmigung eine Maßnahme durchführt oder durchführen läßt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen läßt, die dem Schutz eines Naturdenkmales zuwiderlaufen könnten.

§ 6

Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Koblenz, 09. Sept. 1986

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Untere Landespflegebehörde -

Dr. Klinkhammer

Landrat

Gemarkung: Polch
Flur: 13
Raka: 9374 D
Maßstab: 1:1000

Morgen, den 24. Jan. 1980
Katasteramt STERN
Im Auftrag
Unbegl. 1

Zur Vervielfältigung
für den Eigenbedarf
freigegeben.

